

ZH_OBERGERICHT LC190012 vom 5. Dezember 2019

ZH Obergericht, 2019-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC190012

FR: ZH_OBERGERICHT LC190012 du 5 décembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT LC190012 del 5 dicembre 2019

Erwägungen

E. 1

Die Parteien haben am tt. November 2010 in der Schweiz geheiratet. Sie leben seit dem 13. Juli 2013 getrennt (act. 122/15). Sie sind die Eltern der am tt.mm.2013 geborenen Tochter C._____. Nach Einleitung des Scheidungsverfahrens am 1. März 2016 zog die Klägerin und Berufungsbeklagte (fortan Klägerin) mit C._____ im Einverständnis mit dem Beklagten und Berufungskläger (fortan Beklagter) im Juli 2016 nach Hamburg um. Nachdem die Einigungsverhandlung erfolglos verlief und auch die aussergerichtlichen Einigungsgespräche der Parteien scheiterten, wurde das vorinstanzliche Verfahren strittig und aufwändig durchgeführt. Am 19. März 2019 erging der erstinstanzliche Entscheid, mit welchem die

- 9 - Ehe der Parteien unter Regelung der Nebenfolgen geschieden wurde (act. 131). Der Entscheid wurde den Parteien am 1. bzw. 8. April 2019 zugestellt (act. 124 und 125).

E. 2

Nach Eingang der Berufung prüft die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen ob die Rechtsmittelvoraussetzungen erfüllt sind. Die Berufung wurde rechtzeitig, schriftlich begründet und mit Anträgen versehen beim Obergericht eingereicht (Art. 311 ZPO). Angefochten ist ein erstinstanzlicher Entscheid (Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO). Der Beklagte ist zur Rechtsmittelerhebung ohne weiteres legitimiert. Dem Eintreten steht nichts entgegen.

E. 3

Die Klägerin ist deutsche Staatsangehörige und lebt in Deutschland. Der Beklagte ist Afghane und lebt in der Schweiz. Es liegt ein internationaler Sachverhalt

- 10 - vor. Die Vorinstanz hat sich im Einzelnen mit der Zuständigkeit der angerufenen Schweizer Gerichte sowie der Frage des anwendbaren Rechts auseinandergesetzt (act. 131 S. 9 - 11). Dies wurde im Berufungsverfahren zu Recht nicht in Frage gestellt und gilt auch für das Rechtsmittelverfahren. Mithin sind die angerufenen Gerichte weiterhin zuständig und es gilt für Kinderunterhaltsfragen deutsches Recht (Art. 4 Abs. 1 und 2 des Haager Übereinkommens vom 2. Oktober 1973 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht i.V.m. Art. 83 Abs. 1 IPRG). Für die übrigen Nebenfolgen der Scheidung gilt schweizerisches Recht.

E. 4

Mit der Berufung kann eine unrichtige Rechtsanwendung sowie die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Dabei hat sich die Berufung führende Partei mit der Begründung des erstinstanzlichen Entscheides auseinandersetzen und aufzuzeigen, inwiefern sie den angefochtenen Entscheid als

fehlerhaft erachtet. Die Begründung muss hinreichend genau und eindeutig sein, was voraussetzt, dass die vorinstanzlichen Erwägungen, die angefochten werden, im Einzelnen bezeichnet werden und die Aktenstücke genannt werden, auf denen die Kritik beruht. Blosser Hinweise auf die Vorakten und pauschale Kritik an ergangenen Entscheidungen sowie Wiederholungen des bereits Vorgebrachten genügen nicht. Soweit Rügen konkret vorgebracht worden sind, wendet die Berufungsinstanz das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO). Die Berufungsinstanz überprüft den angefochtenen Entscheid sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht frei. Sie verfügt über volle Kognition (Art. 310 ZPO) und ist weder an die Argumente der Parteien noch an die Begründung des vorinstanzlichen Entscheides gebunden (vgl. BGE 133 II 249 E. 1.4.1. und 130 III 136 E. 1.4.). Sie kann sich aber darauf beschränken, die Beanstandungen zu beurteilen, welche die Parteien in ihren schriftlichen Begründungen gegen das erstinstanzliche Urteil erheben (BGer 5A_635/2015, Urteil vom 21. Juni 2016 E. 5 unter Hinweis auf BGer 4A_619/2015 vom 25. Mai 2016 E. 2.2.4 mit weiteren Hinweisen; REETZ/THEILER, ZK ZPO, 3. Aufl., Art. 310 N 5 und 6; BGE 138 III 374 E. 4.3.1.; OGer ZH NQ110031, Entscheid vom 9. August 2011, E. 2.2.1. = ZR 110/2011 Nr. 80, S. 246). Noven sind nach Massgabe von Art. 317 Abs. 1 ZPO möglich. Sie sind zulässig, wenn sie (a) ohne Verzug vorgebracht werden und (b) trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorge-

- 11 - bracht werden konnten. Im Bereich der Kinderbelange gelten der uneingeschränkte Untersuchungsgrundsatz und die Offizialmaxime (Art. 296 ZPO). Dies bedeutet, dass das Gericht alle Tatsachen, die für die Anordnungen über die Kinder von Bedeutung sind, von Amtes wegen zu ermitteln hat, wobei es die ihm bedeutsam erscheinenden Gegebenheiten frei würdigt (BGE 128 III 411 ff.; BGer 5A_416/2008). Das Gericht ist sodann nicht an die Parteianträge gebunden. Es kann Entscheide auch ohne entsprechende Anträge treffen (BGE 130 III 102 E. 6.2).

5.1 Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid die massgeblichen Grundsätze des Kinderunterhalts nach deutschem Recht dargelegt. Diese werden im Berufungsverfahren nicht in Frage gestellt. Es kann daher vorab auf die entsprechenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (act. 131 S. 21 f. und S. 23/24). Umstritten ist auch im Berufungsverfahren einzig die Leistungsfähigkeit des Beklagten. Diese wird (auch) nach deutschem Recht vorausgesetzt und ist gegeben, wenn der Pflichtige ohne Gefährdung seines eigenen angemessenen Unterhalts für andere aufkommen kann. Gegenüber minderjährigen Kindern besteht eine gesteigerte Unterhaltsverpflichtung (§ 1603 Abs. 1 und Abs. 2 BGB), dem Unterhaltspflichtigen wird aber stets der sogenannte notwendige Selbstbehalt belassen. Besteht eine Erwerbsobliegenheit des unterhaltspflichtigen Elternteils, können fiktive Einkünfte angerechnet werden, wenn die Erwerbsarbeit zumutbar und die Einkünfte erzielbar sind. Die Höhe des zuzusprechenden Kinderunterhalts richtet sich nach Tabellenwerten.

5.2 Der Beklagte ging vor Vorinstanz von einer beschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit aus. Er sei krank und arbeitsunfähig und es werde voraussichtlich eine IV-Rente zugesprochen, weil eine permanente gesundheitliche Schädigung vorliege. Seine gesundheitlichen Beschwerden seien so gravierend, dass kein hypothetisches Einkommen angenommen werden könne; es bestehe keine Hoffnung, dass er je wieder erwerbsfähig sein werde. Selbst wenn er wieder gesund werden würde, könnte er mit einer Stelle im Gastronomie-Bereich höchstens ein monatlichen Einkommen von CHF 3'500.-- netto erzielen.

- 12 - 5.3 Die Vorinstanz berechnete zunächst gestützt auf die Einkünfte des Beklagten ab Juli 2016 ein anrechenbares Erwerbserstatzeinkommen von monatlich rund CHF 3'350.-- (act. 131 S. 24/25). Sie setzte sich sodann im Einzelnen mit der geltend gemachten krankheitsbedingten Einschränkung der Erwerbsfähigkeit auseinander (act. 131 S. 25 - 29) und kam zum Schluss, dass die zahlreichen medizinischen Unterlagen – darunter auch ein psychiatrisches Gutachten, welches am 31. August 2016 zuhanden der F._____ Gesundheitsorganisation erstellt und vom Beklagten eingereicht worden war (act. 44/5) – in ihrer Gesamtheit durchaus auf eine eingeschränkte Verfassung des Beklagten hinweisen, namentlich in psychischer Hinsicht. Unter dem Eindruck der immer wieder günstig gestellten Prognose der mit dem Beklagten befassten Ärzte müsse gleichwohl nicht von einer dauerhaften Arbeitsunfähigkeit ausgegangen werden. Es sei darauf hinzuweisen, dass der letzte ärztliche Bericht vor mehr als einem Jahr verfasst worden sei. Dass in der Zwischenzeit ein Entscheid über den IV-Antag gefällt worden sei und dem Beklagten eine volle IV-Rente zugesprochen worden wäre, sei nicht behauptet. Bei diesem Aktenstand sei nicht erstellt, dass der Beklagte gesundheitlich nicht mehr in der Lage wäre, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Neben den gesundheitlichen Beeinträchtigungen seien keine Gründe geltend gemacht worden, welche die Aufnahme einer vollen Berufstätigkeit unzumutbar erscheinen liessen. Dass es ihm nicht möglich wäre, eine geeignete Vollzeitstelle tatsächlich zu finden, behauptete der Beklagte sodann nicht. Soweit in den Rechtsschriften vereinzelt auf die beschränkten Stellenaussichten hingewiesen werde, vermöchten die Ausführungen nicht zu überzeugen, sei doch unbestritten, dass der Beklagte in der Schweiz viele Jahre lang arbeitstätig gewesen sei. Weder die fehlende Ausbildung noch die Herkunft aus Afghanistan hätten sich bislang als massgebliches Hindernis bei der Stellensuche erwiesen und dasselbe gelte für die geltend gemachten Sprachschwierigkeiten. Es entspreche im Übrigen einer Erfahrungstat-sache, dass sich auch längere Abwesenheiten vom Arbeitsmarkt nicht unbedingt nachteilig auswirken müssten. Für die Höhe des anrechenbaren Einkommens knüpfte die Vorinstanz an das vom Beklagten zuletzt effektiv erzielte Einkommen an und errechnete ein durchschnittliches Nettomonatseinkommen des Beklagten von rund CHF 3'900.-- (act. 131 S. 28 und 29/30).

- 13 - 5.4 Im Berufungsverfahren hält der Beklagte daran fest, arbeitsunfähig zu sein und an enormen gesundheitlichen Problemen zu leiden. Er verweist dabei auf die im Recht liegenden Unterlagen, namentlich die Taggeldabrechnung, die ärztlichen Berichte, die Anmeldung in der psychiatrischen Universitätsklinik etc., die Bände sprächen. Neu beruft sich der Beklagte darauf, dass die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA) eine berufliche Massnahme organisiert habe, damit sich der Beklagte beruflich eingliedern könne. Scheitere dieser Arbeitsversuch, so sei davon auszugehen, dass die IV-Stelle wohl eine IV-Rente entrichten müsse, welche nie die Höhe von CHF 3'900.00 erreiche. Aus der Zielvereinbarung mit der SVA ergebe sich, dass der Beklagte beruflich noch immer nicht integriert sei, und der Arbeitsversuch heisse selbstverständlich nicht, dass er 100% arbeitsfähig sei. Der Beklagte macht geltend, er erhalte aktuell ein IV-Taggeld von CHF 3'428.00, und er belegt dies mit Bankauszügen und Taggeldabrechnungen, die zum Teil vor und zum Teil nach dem erstinstanzlichen Urteil datieren (act. 130/2 und 3). Im Rahmen der Prüfung der Wiedereingliederung werde er das gleiche Taggeld erhalten. Im vorinstanzlichen Urteil sei dem Beklagten damit zu Unrecht sofort ein hypothetisches Einkommen angerechnet worden. Der Beklagte sei aber wie gesehen dauerhaft arbeitsunfähig, und könnte auch wenn er arbeitsfähig wäre, jedenfalls nicht mehr als CHF 3'500.00 monatlich verdienen. Das Einkommen von CHF 3'900.00 sei ihm ausbezahlt

worden, als er gesundheitlich noch bei Kräften gewesen sei (act. 128 S. 3 - 5). 5.5 Der Beklagte wiederholt in seiner Berufungsschrift im Zusammenhang mit dem ihm anrechenbaren Einkommen im Wesentlichen seinen vorinstanzlichen Standpunkt. So verweist er explizit und pauschal auf die Unterlagen (Taggeldabrechnung, ärztliche Berichte, Anmeldung in der psychiatrischen Universitätsklinik, etc.), ohne sich mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides auseinander zu setzen, welche sich im Einzelnen zu diesen Berichten und Unterlagen äussern und sie einer Würdigung unterziehen, die zum oberwähnten und überzeugenden Schluss führen. Der Beklagte belässt es insoweit neben der sehr allgemein gehaltenen Wiederholung seines vorinstanzlichen Standpunktes sodann bei einer pauschalen Kritik am vorinstanzlichen Entscheid (act. 128 S. 3 Rz 8 und 9), was den Anforderungen an eine Berufungsbegründung gemäss vorstehenden Er-

- 14 - wägungen nicht genügt. Soweit er sich auf die seit dem vorinstanzlichen Entscheid eingetretene Entwicklung beruft, kann daraus sodann nichts zugunsten des Standpunktes des Beklagten abgeleitet werden. So liegt – wie bereits vor Vorinstanz – noch immer kein Entscheid der IV vor. Der Umstand, dass der Beklagte in ein Wiedereingliederungsprogramm eingebunden wurde, spricht sodann dafür, dass auch seitens der IV zumindest von einer Eingliederungsmöglichkeit ausgegangen wird. Jedenfalls wurde nichts vorgebracht und es ergeben sich keine Hinweise dafür, dass die überzeugende vorinstanzliche Beurteilung in Zweifel gezogen werden müsste. Die – unter der Geltung der Offizial- und Untersuchungsmaxime grundsätzlich zu berücksichtigenden – neuen Vorbringen und Unterlagen, vermögen sich daher nicht auszuwirken. 5.6.1 Im Zusammenhang mit der Bedarfsrechnung macht der Beklagte in der Berufung einerseits geltend, der ihm für die Phase der Arbeitsfähigkeit angerechnete Bedarf von monatlich CHF 3'400.00 sei einerseits aufgrund der aktuellen Krankenkassenprämie um CHF 128.00 zu erhöhen, andererseits um CHF 42.00 für ungedeckte Gesundheitskosten (act. 128 S. 6). Im Übrigen beanstandet der Beklagte die vorinstanzliche Berechnung seines Bedarfs nicht. 5.6.2 Die von der Vorinstanz im Bedarf des Beklagten berücksichtigten Krankenkassenprämien entsprechen denjenigen für das Jahr 2017 (act. 131 S. 33). Die im Berufungsverfahren geltend gemachten aktuellen Prämien von CHF 428.00 sind belegt (act. 130/4) und grundsätzlich zu berücksichtigen. Hingegen lässt sich eine Erhöhung des Betrags für den Gesundheitsselbstbehalt nicht rechtfertigen. Die vom Beklagten geltend gemachten höheren Kosten begründet er mit einem entsprechenden Auszug für das Jahr 2018 (act. 128 S. 6 i.V.m. act. 130/5), mithin in einer Zeit der andauernden Arbeitsunfähigkeit. Für diesen Zeitraum rechnete die Vorinstanz dem Beklagten aber (auf der Basis des Jahres 2016) monatlich einen Betrag von CHF 270.00 für ungedeckte Gesundheitskosten an, mithin rund CHF 130.00 mehr als effektiv anfielen. Wenn sie ab Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit von einem geringeren Betrag ausgeht, ist dies nicht zu beanstanden. 5.6.3 Dass die Vorinstanz eine strenge Notbedarfsberechnung durchgeführt hat, wie der Beklagte geltend macht (act. 128 S. 5 Rz 19), trifft im Übrigen nur teilwei-

- 15 - se zu. So rechnete sie dem Beklagten einen Grundbetrag für Alleinstehende an, obwohl sie von einer kostensenkenden Wohngemeinschaft ausging – wie dies im Übrigen auch der Beklagte selbst im Rahmen seines Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege tut (act. 128 S. 9). In seinem Schreiben vom 19. November 2019, in welchem er die Rechtskraft der Scheidung mitgeteilt haben will, weist der Beklagte sodann darauf hin, dass er und seine Partnerin gerne das Aufgebot beim Standesamt beantragen

möchten (act. 135). Die Vorinstanz berücksichtigte im Weiteren Wohnkosten, die über den effektiv anfallenden und anrechenbaren Kosten lagen (act. 131 S. 31 und 32). Gleiches gilt für die Kosten der auswärtigen Verpflegung und die Besuchskosten (act. 131 S. 36 und 37). Unter der Geltung der Officialmaxime, welche auf Kinderunterhaltsfragen zur Anwendung kommt und ein Verschlechterungsverbot ausschliesst (vgl. dazu BGE 129 II 417 E. 2.1.1. mit Hinweisen) erscheint mindestens fraglich, ob hier nicht eine Reduktion einzelner Bedarfspositionen angezeigt wäre. Dass einzelne Bedarfspositionen nicht den effektiven Kosten entsprechen, lässt sich indes bei der Festsetzung eines für einen längeren Zeitraum anzurechnenden Bedarfs naturgemäss nicht vermeiden. Die Bemessung der Grundlagen eines auf eine längere Dauer angelegten Unterhaltsbeitrages birgt wie dargelegt in beide Richtungen Unsicherheiten, die letztlich nicht zu vermeiden sind. Insgesamt rechtfertigt sich vorliegend nach dem Gesagten keine Korrektur beim zu berücksichtigenden, auf die Zukunft ausgerichteten Bedarf des Beklagten, obwohl die effektive Krankenkassenprämie des Beklagten aktuell höher ausfällt als berücksichtigt. 5.7 Der Beklagte rügt, die Vorinstanz habe ihm sofort ein hypothetisches Einkommen von monatlich netto CHF 3'900.00 angerechnet. Dies trifft zwar zu, indes ist die Rechtskraft des erstinstanzlichen Entscheides mit der Berufung im Umfang der Berufungsanträge aufgeschoben (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Damit gilt für die Dauer des laufenden Berufungsverfahrens weiterhin die Regelung gemäss dem eheschutzrichterlichen Entscheid vom 26. März 2014 (act. 122/15 S. 4 Dispositiv Ziff. 7 a). Ein Abänderungsbegehren des Beklagten wurde mit dem angefochtenen Urteil abgewiesen (act. 131 S. 67 Dispositiv Ziff. 14 i.V.m. S. 46). Unter Berücksichtigung der vorerwähnten Einschätzung der längerfristigen Arbeitsfähigkeit

- 16 - des Beklagten und der Dauer des Verfahrens erwiese sich im Übrigen eine noch weitergehende Übergangsfrist als nicht angemessen. 5.8 Im Ergebnis erweist sich die Berufung gegen die vorinstanzliche Regelung des Kinderunterhalts (Rechtsbegehren Ziff. 1, und dazu gehörend Ziff. 2 und 3, act. 128 S. 2), als unbegründet. Ergänzend ist festzuhalten, dass sich der Beklagte zu seinem Rechtsbegehren Ziff. 2, Aufhebung der vorinstanzlich festgelegten Indexklausel (Dispositiv Ziff. 6), in der Berufungsbegründung nicht mehr äussert. Er stellt aber die Indexierung für den Fall, dass ein Kinderunterhaltsbeitrag zugesprochen wird, nicht in Frage. Das Begehren ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Zahlungsverpflichtung gemäss Heiratsurkunde 6.1 Im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung verpflichtete die Vorinstanz den Beklagten, der Klägerin das anlässlich der islamischen Hochzeit vereinbarte fällige Brautgeld in der Höhe von EUR 10'000.00 zu bezahlen. Der Beklagte wendet sich dagegen und macht auch im Berufungsverfahren geltend, die Heiratsurkunde (act. 10/2 = act. 33/29) sei ein symbolischer Akt im Rahmen einer religiösen Zeremonie und ein rituelles Vorgehen ohne Verbindlichkeit. Ausserdem sei die Vereinbarung, die als Ehevertrag zu qualifizieren wäre, in der eingegangenen Form (einfache Schriftlichkeit) formungültig, wenn sie denn überhaupt als gültig erachtet würde. Schliesslich wäre zu bedenken, dass nach islamischem Recht das Brautgeld eine abschliessende Regelung der scheidungsrechtlichen Folgen darstellen würde und Unterhaltsforderungen sowie güterrechtliche Ausgleichsansprüche daneben nicht bestehen könnten (act. 128 S. 6 - 9). 6.2 Die Vorinstanz setzte sich mit der fraglichen "Heiratsurkunde" (act. 10/2 = act. 33/29) im Einzelnen auseinander. Diese sieht unter der Rubrik "Fälliges Brautgeld" einen Betrag von EUR 10'000.00 und unter der Rubrik "Gestundetes Brautgeld" einen Betrag von EUR 20'000.00 vor (act. 33/29 S. 3). Die Vorinstanz erwog, dass dem Beklagten aufgrund seiner

Ausführungen vor Vorinstanz (Prot. VI S. 43; Verhandlung vom 14. September 2017) habe klar sein müssen, worum es sich dabei handelte, nämlich eine Summe, welche der Ehefrau geschuldet sei

- 17 - und der Betrag nicht nur im Rahmen eines "zeremoniellen Aktes" erwähnt sei. Die heute dominierende Funktion dieser sogenannten mehr liege darin, für den Zeitraum nach der Auflösung der Ehe eine gewisse finanzielle Absicherung der Ehefrau zu erreichen. In der islamischen Rechtstradition verdeutliche insbesondere dieser Sinn und Zweck der mehr, weshalb ein entsprechendes Zahlungsverprechen einen rechtsverbindlichen Anspruch begründen müsse. Die mangels einschlägiger schweizerischer Präjudizien heranzuziehende Rechtsprechung in Deutschland gehe von einer rechtlichen Verpflichtung und nicht von einer "reinen Formsache" aus. Der Einwand des Beklagten, er habe nicht von einer Zahlungsverpflichtung ausgehen müssen, überzeuge nicht. Auch die weiteren rechtlichen Vorbehalte des Beklagten vermöchten nicht zu überzeugen: Soweit der Beklagte sich auf Formungültigkeit berufe, da die mehr wie ein Ehevertrag hätte notariell beurkundet werden müssen, sei festzuhalten, dass nur der Güterstand als solcher und seine nach Gesetz zulässigen Modifikationen der qualifizierten Form bedürften. Die mehr lasse sich allerdings in rechtlicher Hinsicht nicht eindeutig dem Güterrecht zuordnen. Auch eine eindeutige Zuordnung zum Unterhaltsrecht vermöge nicht zu überzeugen oder die von der Klägerin behauptete Schenkung. Es liege daher nahe, das Zahlungsverprechen als einen familienrechtlichen Vertrag der eigenen Art zu betrachten, weshalb er nicht den für Eheverträge vorgesehenen Formvorschriften unterliege. Die Vorinstanz verneinte auch den Einwand des Beklagten, das Zahlungsverprechen sei sittenwidrig. Da die islamische Zeremonie mit Unterzeichnung der fraglichen "Heiratsurkunde" erst im April 2012 erfolgt sei, die Parteien aber bereits am 11. November 2010 geheiratet hätten, könne die Entscheidung zur Heirat nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung eines Brautgeldes abhängig gewesen sein. Der Beklagte habe auch selbst ausgeführt, dass die fraglichen Beträge in der Urkunde aufgenommen worden seien, nachdem ihm diese vorgehalten worden seien; er habe die Urkunde nachher unterzeichnet. Schliesslich sei nicht ersichtlich, dass das Zahlungsverprechen aus andern Gründen als sittenwidrig im Rechtssinne qualifiziert werden müsse. Es ergebe sich, dass es sich beim Zahlungsverprechen der mehr grundsätzlich um einen privatrechtlichen Vertrag handelte, aus welchem die Klägerin Ansprüche gegen den Beklagten erheben könne (act. 131 S. 55 - 59 E. 4.1 - 4.4).

- 18 - Die Vorinstanz unterzog das vereinbarte Zahlungsverprechen schliesslich einer differenzierten Angemessenheitsüberprüfung und befand, dass die mehr als familienrechtlicher Vertrag wie andere solche Vereinbarungen unter dem Vorbehalt einer veränderten Ausgangslage stehe. Zu berücksichtigen sei auch, dass die Gefahr der ungenügenden finanziellen Absicherung bei einer nach schweizerischem Scheidungsrecht zu scheidenden Ehefrau nicht gleichermassen akut sei wie bei einer in einem muslimischen Land lebenden Ehefrau, die nach islamischem Recht geschieden werde. So gewähre das schweizerische Recht bei gegebenen Voraussetzungen Ansprüche auf nahehelichen Unterhalt, Vorsorgeausgleich und güterrechtliche Ausgleichszahlungen, was bei einer Berufung auf das Zahlungsverprechen nicht ausser Acht gelassen werden dürfe. Vorliegend stünden der Klägerin indes keine finanziellen Ansprüche gegenüber dem Beklagten zu, wofür vor allem auch das fehlende Leistungsvermögen des Beklagten ausschlaggebend sei. Es lasse sich damit nicht sagen, der Zweck der mehr sei bereits

anderweitig erreicht. Unter Berücksichtigung des finanziellen Gefüges der Parteien erachtete es die Vorinstanz schliesslich als gerechtfertigt, den Beklagten zur Leistung eines Teils der vereinbarten mehr zu verpflichten, nämlich des fälligen Teils, welche Verpflichtung er bei Abschluss der Vereinbarung in Kenntnis seiner finanziellen Verhältnisse eingegangen sei (act. 131 S. 59/60 E. 4.5 und 4.6). 6.3 Der Beklagte erhebt in der Berufungsbegründung im Wesentlichen dieselben Einwände wie vor Vorinstanz: Es sei nicht klar, für wen die Zahlung gedacht sei, ob für die Braut oder den Bräutigam, und durch Unterzeichnung der Urkunde sei keine bindende Verpflichtung entstanden, welche Ansprüche bei einer Scheidung begründe (act. 128 S. 6/7 Rz 24 - 28). Sodann gibt er zu bedenken, dass nach islamischem Recht das Brautgeld eine abschliessende Regelung der scheidungsrechtlichen Folgen darstelle; es dürfe keine doppelte Berücksichtigung stattfinden (act. 128 S. 8/9 Rz 35 - 37). Die Vorinstanz hat wie dargelegt im Einzelnen begründet, weshalb sie diese Einwände für unbegründet hält. Damit setzt sich der Beklagte in der Berufung in keiner Weise auseinander. Die Wiederholung seiner von der Vorinstanz abweichenden Auffassung genügt den Anforderungen einer hinreichenden Begründung im oberwähnten Sinn nicht.

- 19 - 6.4 Erneut beruft sich der Beklagte im Berufungsverfahren wie gesehen auch auf die Formungültigkeit des Zahlungsversprechens, dies sowohl im Fall, dass die mehr als Unterhaltszahlung betrachtet werde als auch wenn von einer güterrechtlichen Ausgleichszahlung ausgegangen werde. Es bestünden Zweifel, ob die Vereinbarung nach deutschem Recht gültig wäre. Ohne dies weiter zu begründen, geht er davon aus, dass Vereinbarungen im Hinblick auf die Scheidung in Eheverträgen aufgestellt werden müssten. Sinn und Zweck der ehevertraglichen Formvorschriften sei es, dass eine Aufklärung durch den Notar erfolge, die vorinstanzliche Qualifikation als Vertrag "sui generis" würde zu einer erheblichen Auflockerung der eherechtlichen Formvorschriften führen (act. 128 S. 7/8 Rz 29 - 34). Vorab ist festzuhalten, dass es nicht darauf ankommen kann, ob die fragliche Vereinbarung nach deutschem Recht gültig wäre. Die Vorinstanz hat sich zum anwendbaren Recht einlässlich und zutreffend geäussert. Für die Nebenfolgen der Scheidung ist schweizerisches Recht anwendbar. Davon ausgenommen ist wie gesehen die Regelung des Kinderunterhalts. Es kann auf die entsprechenden Erwägungen (E. II. 3.) sowie den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (act. 131 S. 10f.). Die Vorinstanz hat sodann dargelegt, dass mit der "Heiratsurkunde" kein Ehevertrag vorliege, der der besonderen qualifizierten Form bedürfe. Der Beklagte setzt dem ausser seiner gegenteiligen Meinung nichts entgegen. Es trifft indes zu, dass mit dem Zahlungsverprechen weder der Güterstand festgelegt noch ein solcher modifiziert wurde. Vielmehr handelt es sich um eine eheliche Vereinbarung zum übrigen Vermögen, die ohne Formvorschriften zulässig, indes im Rahmen des Scheidungsverfahrens zu überprüfen ist, was denn die Vorinstanz auch getan hat (vgl. dazu: HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, in: BSK ZGB I, 6. A., Art. 182 N 3 und 3a). Diese Angemessenheitsüberprüfung durch die Vorinstanz wurde wiederum im Berufungsverfahren nicht beanstandet. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass selbst "Scheidungsvereinbarungen auf Vorrat" weder eines bestimmten Mindestinhalts noch einer besonderen Form bedürfen. Das Gesetz enthält auch keine spezielle Regel, die es einem Ehegatten verbietet, sich vor oder nach dem Eingehen einer Ehe vertraglich zu verpflichten, dem andern zum Beispiel im Fall der Scheidung einen bestimmten Beitrag (als Unterhalt) zu leisten (BGer 5A_778/2018 vom 23. August 2019 E. 5.5 mit zahlreichen Hinweisen auf

- 20 - Praxis und Literatur). Gleiches muss auch gelten für eine anderweitige finanzielle Verpflichtung, vorbehaltlich der oberwähnten Überprüfung. Auch in diesem Punkt erweist sich die Berufung daher als unbegründet.

E. 7

Im Ergebnis ist die Berufung abzuweisen soweit darauf eingetreten werden kann. Das Urteil der Vorinstanz ist zu bestätigen. III. 1. Ausgangsgemäss wird der Beklagte für das Berufungsverfahren grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Beklagte stellt für das Berufungsverfahren das Gesuch um Gewährung der umfassenden unentgeltlichen Rechtspflege. Diese steht einer Person zu, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Mittellosigkeit ist gegeben, wenn die betreffende Person nicht über die notwendigen Mittel (Einkommen und Vermögen) verfügt, um ohne erhebliche Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts für sich und die Familie für die Prozesskosten aufzukommen (HUBER, DIKE-Komm ZPO, 2.A., Art. 117 N 16). Als aussichtslos gilt ein Begehren, wenn die Gewinnaussichten im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb nicht als ernsthaft bezeichnet werden können. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie einstweilen nichts kostet (BGE 138 III 217 E. 2.2.4; BGer 4A_286/2011 E. 2; HUBER, a.a.O., Art. 117 N 59 ff.). Nach dem Gesagten erwies sich die Berufung von Beginn weg als wenig aussichtsreich. Entsprechend ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Rechtsmittelverfahren abzuweisen. 2. Im Berufungsverfahren streitig sind die Kinderunterhaltsbeiträge von monatlich CHF 500.00 für die heute knapp 7-jährige Tochter der Parteien, sowie die mehr von EUR 10'000.00. In Anwendung von § 4 Abs. 1, 2 und 3 sowie § 12 Abs. 2 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG) ist die Entscheidgebühr auf CHF 2'000.00 festzusetzen. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, dem Beklagten nicht weil er unterliegt und der Klägerin nicht, weil ihr im Berufungsverfahren keine entschädigungspflichtigen Aufwendungen entstanden sind. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.